

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Bramfeld 31 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 16. Juni 1964 (Amtlicher Anzeiger Seite 659) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Der südliche Teil des Plangebietes ist überwiegend mit eingeschossigen Wohnhäusern bebaut. An der Haldesdorfer Straße stehen zweigeschossige Wohngebäude. Beiderseits der Straße Stockrosenweg sind in der Nachkriegszeit zweigeschossige Reihenhäuser errichtet worden. Im Osten des Plangebietes, an der Haldesdorfer Straße, befindet sich ein Kirchengebäude der Kirchengemeinde Bramfeld.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die städtebauliche Ordnung im Plangebiet zu sichern und für die Reihenhäuser die erforderlichen Stellplatzflächen auszuweisen.

Der beabsichtigten Erweiterung des vorhandenen Kirchengrundstücks wird Rechnung getragen. Der vorhandene Kinderspielplatz ist als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Die Haldesdorfer Straße verbindet die Wandsbeker Straße mit der Bramfelder Chaussee und muß 18,0 m breit ausgebaut werden. Die Einmündung des Sauerampferweges in den Hülsdornweg soll neu gestaltet werden.

IV

Das Plangebiet ist etwa 62 400 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 11 950 qm (davon neu etwa 950 qm), für öffentliche Grünflächen etwa 1 300 qm und für kirchliche Zwecke etwa 3 480 qm (davon neu etwa 380 qm) benötigt.

Bei Verwirklichung des Planes müssen die für Straßen benötigten Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Ausbau der Haldesdorfer Straße und die Begradigung des Sauerampferweges an der Einmündung Hülsdornweg entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.